

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KMTechnik GmbH Kälte | Klima | Wärme (Unternehmen)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten stets und ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote und Leistungen an unsere Kunden, selbst wenn sie nicht nochmal gesondert vereinbart werden.
- (3) Sofern unser Angebot im Rahmen einer Ausschreibung nach VOB/A, VOL/A oder eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Vergabeverfahren abgegeben wird, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (4) Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können uns in jeglicher Weise übermittelt werden. Wir können diese innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Die Annahme eines Angebots ist für uns nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgt. Als Annahme gilt jedoch auch der Beginn der Ausführung der Leistung soweit dies dem Auftraggeber innerhalb der Annahmefrist angezeigt wird.
- (3) Unsere mündlichen Zusagen vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (4) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (5) Unsere Angaben zum Gegenstand der Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Pläne, Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Branchenübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (6) Wir sind zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet uns nicht von unseren vertragsgemäßen Verpflichtungen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Unsere Preise verstehen sich in EURO ab unserem Geschäftssitz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Wir berechnen dem Kunden unsere mit dem Auftrag verbundenen Fahrtkosten gemäß der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Pauschalen pro angebrochenen Kilometer, mindestens jedoch eine Pauschale in Höhe von 10,00 EUR netto pro Wegstrecke (jeweils für Anfahrt und Abfahrt).
- (3) Für vom Auftraggeber angeordnete Arbeiten zwischen 18:00 Uhr und 6:00 Uhr (Spätarbeit), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen berechnen wir Zuschläge (zuschlagspflichtigen Zeiten). Die Zuschläge betragen für Spätarbeit, Samstagsarbeit und Arbeiten unter erschwerten Bedingungen 25 % des jeweiligen Stundensatzes, für Arbeiten an Sonntagen 50 % des jeweiligen Stundensatzes und für Arbeiten an werktäglichen Feiertagen (Montag bis Freitag) 100 % des jeweiligen Stundensatzes sowie für Arbeiten an den übrigen Feiertagen 50 % des jeweiligen Stundensatzes; jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung wird der Zuschlag auf Grundlage unseres üblichen Stundensatzes und der tatsächlich angefallenen zuschlagspflichtigen Zeiten als Mehrkosten berechnet.
- (4) Die unseren Leistungen zugrunde gelegten Preise beruhen auf den Maßen und Ausführungen gemäß dem Vertrag, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Festpreise beziehen sich ausschließlich auf die Leistung (Ausführung und Maße) die im Vertrag ausgewiesen ist. Bei einer Änderung des Leistungsumfanges, insbesondere in Ausführung und Maß, ist eine Änderung der Preise durch die Erhöhung von Lohn- und Materialkosten entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.
- (4) Der Auftraggeber darf mit seinen Ansprüchen nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber ebenfalls nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Termine und Fristen, Unmöglichkeit, Verzögerung

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für unsere Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Alle Vereinbarungen bezüglich der Liefer- und Leistungszeiten stehen unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Eingangs sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und erforderlichen Angaben sowie sonstiger vertraglicher Verpflichtungen des Auftraggebers.
- (2) Wir können vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- oder Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nach § 8 dieser AGB. Unsere gesetzlichen Rechte, die sich aus dem Verzug des Auftraggebers ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sollten wir einen vereinbarten Termin bzw. eine vereinbarte Frist nicht einhalten, so hat der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen, die in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten darf.
- (4) Sofern im Einzelfall keine Leistungsfrist vereinbart wurde, so beginnen wir unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages, spätestens jedoch zwei Wochen nach Aufforderung durch den Auftraggeber, mit dessen Ausführung.
- (5) Wir sind nur zu Teilleistungen berechtigt, wenn und soweit die Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die restliche Leistung sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- (6) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser AGB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz in Delbrück (Deutschland), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sofern wir die Aufstellung, Montage, Installation und/oder Reparatur schulden, ist Erfüllungsort unserer Leistungs- und Nacherfüllungspflicht derjenige Ort, an dem wir nach der vertraglichen Vereinbarung die ursprüngliche Aufstellung, Montage, Installation und/oder Reparatur schulden.

§ 6 Sachmängel und Gewährleistung

- (1) Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Ausgenommen von dieser Frist sind außerdem Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Werkleistungen sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlages der Nacherfüllung, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Preis angemessen mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben bzw. uns die bemängelte Werkleistung zugänglich zu machen.

- (4) Grundlage der Leistungsauswahl sind die überschlägigen Berechnungen, die auf Grundlage der üblichen Nutzung des Objekts entsprechend der Angaben des Auftraggebers erfolgen und dem Stand der Technik entsprechen. Eine Eignung des Vertragsgegenstandes für eine von den Angaben des Auftraggebers abweichende Nutzung sowie für klimatische Belastungen, mit denen wir unter gewöhnlichen Umständen nicht rechnen mussten, wird nicht gewährleistet.
- (5) Ausgeschlossen von der Gewährleistungspflicht sind Schäden durch falsche Bedienung und gewaltsame Einwirkung sowie Schäden, die durch unvermeidbare physikalische, chemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Verschleißteile (insbesondere Dichtungen) unterliegen einer natürlichen Abnutzung welche insoweit keinen Mangel darstellt.
- (6) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in § 7 dieser AGB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber den Liefer- oder Leistungsgegenstand ohne unsere Zustimmung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unzumutbar erschwert oder unmöglich wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (8) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (9) Sofern wir im Rahmen einer Reparatur oder Instandsetzung Teile verwenden, die nicht für das zu reparierende Endgerät freigegeben oder konfektioniert sind, weil passende Ersatzteile nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erhältlich sind, erfolgt die Reparatur oder Instandsetzung unter Abschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel, wenn wir den Auftraggeber hierauf hingewiesen haben und dieser die Reparatur bzw. Instandsetzung dennoch wünscht.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Wir schränken unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 ein.
- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Soweit wir gemäß § 7 (2) dieser AGB dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen haben oder die wir bei Anwendung Verkehrssüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Vermögensschäden entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Betriebs-Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers, Abnahme und Gefährübergang

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Leistungen (Montage, Installation, usw.) zum vereinbarten Termin möglich und ohne Unterbrechung durchführbar sind. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein. Ebenso müssen die Anfahrwege für den Transport geeignet und frei zugänglich sein.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Wasser und elektrischen Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse verpflichtet.
- (3) Die Lage aller verdeckt geführter Versorgungsleitungen (z.B. Gas-, Wasser- und Stromleitungen) sowie statisch relevante Angaben sind uns aufgefordert mitzuteilen. Soweit Schweiß-, Schneid- oder Lötarbeiten vorgesehen sind, hat uns der Auftraggeber über alle ihm bekannten Gefahren, insbesondere Entzündungsgefahren, die Lagerung wertvoller Güter im Werkbereich und Gefahren für Leib und Leben, hinzuweisen.
- (4) Behördliche oder sonstige Genehmigungen, die zur Erbringung unserer vertraglichen Leistung erforderlich sind, sind durch den Auftraggeber auf dessen Rechnung zu beschaffen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Auftraggeber hat uns die Beendigung der Aufstellung, Montage und/oder Installation unverzüglich nach Anzeige zu bescheinigen und die Abnahme der vertragsgemäße erbrachten Leistungen zu erklären. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist, das Werk aber bereits in Betrieb genommen werden soll. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (6) Die Gefahrtragung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gefahr geht allerdings auch dann auf den Auftraggeber über, wenn und soweit unsere vertragliche Leistung nach Ausführungsbeginn aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wir die bis dahin erbrachte Leistung einvernehmlich der Obhut des Auftraggebers überlassen.

§ 9 Fehlgeschlagene Reparatur und/oder Instandsetzung

- Werden wir mit Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten außerhalb unserer Gewährleistungspflicht beauftragt und kann der Fehler nicht behoben werden, weil
- der beanstandete Fehler trotz Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte,
 - der beanstandete Fehler unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll beseitigt werden kann und der Auftraggeber deshalb die Beseitigung ablehnt oder
 - der Auftraggeber den Zugang zum Reparatur- bzw. Instandsetzungsobjekt zum vereinbarten Schuldhaft nicht gewährt, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen sowie die Arbeitszeit entsprechend der vereinbarten Vergütung, in Ermangelung einer solchen entsprechend der üblichen Vergütung, erstattet zu verlangen.

§ 10 Abschlagszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen sind auf unser Verlangen in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages.
- (2) Abschlagszahlungen sind fällig mit Teilabnahme der zugrunde liegenden Leistungen und Zugang der Abschlagsrechnung. Fordern wir keine Teilabnahme, werden Ansprüche auf Abschlagszahlungen binnen 10 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Teilen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber vor (nachfolgend: Vorbehaltsware genannt). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorbehaltsware nicht wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes oder Grundstücks wird.
- (2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen des Auftraggebers verbunden oder vermischt und ist die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, übereignet der Auftraggeber uns einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware unter der auflösenden Bedingung vollständiger Bezahlung der Vorbehaltsware.
- (3) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung aus dem Vertrag in Verzug, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber die Herausgabe der Vorbehaltsware oder die Duldung deren Ausbaus zu verlangen. Sofern die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks des Auftraggebers geworden ist, jedoch ohne Beeinträchtigung seines sonstigen Eigentums entfernt werden kann, verpflichtet

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist unser Geschäftssitz in Delbrück (Deutschland). Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.